

[INDUS]

Entsprechenserklärung 2018

Vorstand und Aufsichtsrat erklären, dass die INDUS Holding AG seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung im November 2017 den Empfehlungen des vom Bundesministerium der Justiz veröffentlichten Deutschen Corporate Governance Kodex („Kodex“) in der Fassung vom 7. Februar 2017 entspricht. Auch in Zukunft wollen Vorstand und Aufsichtsrat diese beachten. Es gelten folgende Ausnahmen:

Kodex Ziffer 4.1.3 Satz 3 Halbsatz 1: Möglichkeit des Whistleblowings mit Hinweisgeberschutz

Die INDUS Holding AG hat kein Whistleblowing-System eingerichtet, mit dessen Hilfe die Beschäftigten geschützt Hinweise auf Rechtsverstöße im Unternehmen geben können. Unabhängig davon, dass bisher nicht abschließend geklärt ist, welche Anforderungen an ein Whistleblowing-System im Sinne von Ziffer 4.1.3 Satz 3 Halbsatz 1 des Kodex zu stellen sind, besteht aus Sicht der INDUS Holding AG vor dem Hintergrund der offenen Kommunikationskultur im Unternehmen für die Einrichtung eines solchen Systems kein Anlass. In diesem Zusammenhang hat die Gesellschaft auch berücksichtigt, dass gegen die Einrichtung eines geschützten Hinweisgebersystems Vorbehalte wie etwa Missbrauchsrisiken und die Schaffung einer Atmosphäre des Misstrauens vorgebracht werden.

Kodex Ziffer 5.4.1 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 Satz 1 und Satz 2: Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat der INDUS Holding AG sieht davon ab, eine Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat festzulegen, da eine pauschale Regelgrenze individuelle Faktoren, die eine längere Zugehörigkeit einzelner Aufsichtsratsmitglieder rechtfertigen können, nicht berücksichtigt. Eine solche Regelgrenze würde insbesondere außer Acht lassen, dass die Bewahrung langjähriger Expertise von Aufsichtsratsmitgliedern für die Gesellschaft von besonderer Bedeutung sein kann. Die (teilweise) Abweichung von Ziffer 5.4.1 Abs. 4 Satz 1 und 2, wonach u.a. die Regelgrenze bei Wahlvorschlägen berücksichtigt und ihr Umsetzungsstand veröffentlicht werden soll, ist Folge der fehlenden Festlegung einer Regelgrenze.

Bergisch Gladbach, den 29. November 2018

Für den Vorstand



Dr. Johannes Schmidt



Rudolf Weichert

Für den Aufsichtsrat



Helmut Späth